



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Haushaltssatzung des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd für das Haushaltsjahr 2026

Ausfertigung der Haushaltssatzung 2026

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO und der EBVBay nachfolgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan folgendermaßen:

Betriebsaufwand	9.162.600,00 €
Betriebsertrag	<u>9.208.800,00 €</u>
Jahresergebnis 2026	46.200,00 €

Im Vermögensplan schließt er folgendermaßen:

Verfügbare Deckungsmittel	8.879.000,00 €
Benötigte Mittel	8.879.000,00 €

§ 2
Umlagen

Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für 2026 nicht vorgesehen.

§ 3
Kredite

Für 2026 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 4
Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind für 2026 nicht vorgesehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neufahrn, den 03.02.2026

Franz Heilmeier
Verbandsvorsitzender



Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung, Garage u. Stellplätzen auf dem Grundstück 85399 Hallbergmoos, Kiefernweg 4 Flurnummer 1970/701, 1970/709 der Gemarkung Goldach durch Hakan Görünmez, Maximilianstraße 21, 85399 Hallbergmoos

Am 04.02.2026 erteilte das Landratsamt Freising Hakan Görünmez, Maximilianstraße 21, 85399 Hallbergmoos, die baurechtliche Genehmigung Az. 00926/25 Neubau einer Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung, Garage u. Stellplätzen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 139 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

gez.
Huber

